

SATZUNG

der Ortsgemeinde Biebrich über die Benutzung des Spiel- und Bolzplatzes der Ortsgemeinde vom 01. November 2006

Der Ortsgemeinderat Biebrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung am 28. September 2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Bereitstellung des Spiel- und Bolzplatzes

§ 1

Die Ortsgemeinde Biebrich stellt den gemeindeeigenen Spiel- und Bolzplatz als öffentliche Einrichtung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung:

Zweck des Spiel- und Bolzplatzes ist es, den Kindern ein möglichst ungestörtes und gefahrloses Spielen zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist daher notwendig. Insbesondere haben die älteren Benutzer auf Kleinkinder Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Der Spielplatz ist täglich von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung wird im Informationsblatt für den Einrich und durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

Die Benutzung des Spielplatzes und der Spielgeräte ist nur Personen gestattet, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufenthalt älterer Personen, die den Kinderspielplatz als Begleitpersonen von Kindern zu deren Beaufsichtigung besuchen, ist ebenfalls gestattet. Die Benutzung des Bolzplatzes unterliegt keiner Altersbegrenzung.

Ordnung auf dem Spiel- und Bolzplatz

§ 3

Es ist untersagt,

1. den Spiel- und Bolzplatz außerhalb der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Benutzungszeit zu betreten,
2. dass Personen entgegen der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 den Spiel- und Bolzplatz benutzen,
3. den Spiel- und Bolzplatz mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und zur Bewirtschaftung) zu befahren,
4. Tiere mit auf den Spiel- und Bolzplatz zu nehmen,
5. Abfälle an anderen Stellen als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen liegen zu lassen oder Hausmüll in den Abfallkörben zu entsorgen,
6. die Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen oder zu beschädigen,
7. mit Messern und anderen gefährlichen Gegenständen auf dem Spiel- und Bolzplatz zu spielen,
8. auf dem Spiel- und Bolzplatz zu rauchen.

§ 4

Zur Einhaltung der Ordnung können der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person den Benutzern Weisungen erteilen.

Eine ständige Beaufsichtigung des Spiel- und Bolzplatzes durch eine von der Ortsgemeinde bestellte Aufsichtsperson erfolgt nicht. Insofern wird auf die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen.

Haftung

§ 5

Für Schäden am Spiel- und Bolzplatz und an den dort installierten Geräten, die auf eine unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung des Platzes und seiner Geräte zurückzuführen sind, haftet der Verursacher. Dies gilt sowohl für die Reparaturkosten, die der Gemeinde entstehen, als auch für evtl. Schäden Dritter. Für Kinder haften deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die Benutzer der Einrichtung erleiden, nur, wenn diese auf eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde für den Spiel- und Bolzplatz zurückzuführen sind. Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Geräte entstanden sind, oder die Personen erleiden, die nach § 2 Abs. 2 nicht zur Benutzung berechtigt sind, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch rücksichtsloses Verhalten (z. B. durch sachwidrige Benutzung der Spielgeräte) andere Benutzer des Spiel- und Bolzplatzes gefährdet,
2. den Spiel- und Bolzplatz außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Zeit benutzt,
3. den Spiel- und Bolzplatz entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 benutzt,
4. den Spiel- und Bolzplatz mit Fahrzeugen befährt (§ 3 Nr. 3),
5. Tiere mit auf den Spiel- und Bolzplatz nimmt (§ 3 Nr. 4),
6. Abfälle aller Art an anderen Stellen als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen liegen lässt oder Hausmüll in den Abfallkörben entsorgt,
7. Spielgeräte unsachgemäß benutzt und beschädigt (§ 3 Nr. 6),
8. Messer und andere gefährliche Gegenstände und Stoffe mit auf den Spiel- und Bolzplatz nimmt (§ 3 Nr. 7),
9. auf dem Spiel- und Bolzplatz raucht,
10. den Weisungen des Ortsbürgermeisters oder einer beauftragten Person nicht Folge leistet.

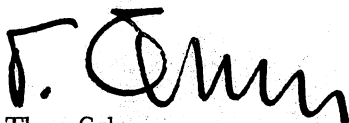
Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gemäß § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.

Schlussvorschrift

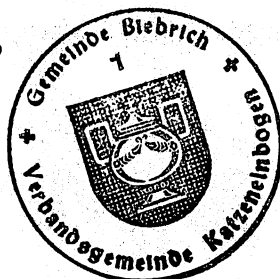
§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biebrich, den 01. November 2006



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

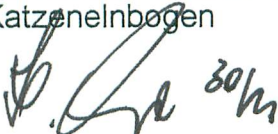
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. November 2006

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen



Harald Gemmer
Bürgermeister



28. Pm.

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 47 am 23. Nov. 2006 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 24. Nov. 2006 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Nov. 2006

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

